



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

12. Oktober 2009

Seite 1 von 27

Häufig gestellte Fragen zu den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung vom 22.10.2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

FAQ Liste FRL – Stand: 12.10.2009 -

Telefon 0211 3843-

Fax 0211 3843-Fax

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen (Nr. 1 FRL)

Frage: Gibt es eine Verpflichtung zur Bewilligung von Städtebauschüssen des Bundes nach Nr. 1 Abs. 2 FRL i. V. m. § 164 a BauGB?

Frage: Wie wird mit dem Bundesprogramm zum städtebaulichen Denkmalschutz umgegangen?

Frage: Sind die geforderten Sanierungsziele im Programmbereich des Städtebaulichen Denkmalschutzes in der Sanierungssatzung von der Gemeinde nachträglich aufzunehmen?

Frage: Gibt es eine Verpflichtung zur Bewilligung von Städtebauschüssen des Bundes nach Nr. 1 Abs. 2 FRL i. V. m. § 164 a BauGB?

Antwort: Aus § 164 a BauGB ergibt sich keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Städtebauförderungsmitteln. Ob Städtebauförderungsmittel bereitgestellt werden, ist eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Frage: Wie wird mit dem Bundesprogramm zum städtebaulichen Denkmalschutz umgegangen?

Antwort: Das Programm des Städtebaulichen Denkmalschutzes hat zum Ziel, bau- und kulturhistorisch wertvolle Gebiete, insbesondere in historischen Stadtkernen, über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus als städtebauliche Gesamtmaßnahme in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsweisend weiterzuentwickeln, um die denkmalwerte Bausubstanz

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 3843-0

Telefax 0211 3843-9110

poststelle@mbv.nrw.de

www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 704, 709 bis

Haltestelle Landtag/Kniebrücke,

Straßenbahnlinie 719 bis Halte-

stelle Polizeipräsidium

auf breiter Basis zu sichern. Für den Einsatz der Fördermittel kommen im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts insbesondere in Betracht:

- Sicherung von Gebäuden (Nr. 11.2, 11.3 FRL),
- Modernisierung und Instandsetzung (Nr. 11.1 FRL),
- Erhaltung und Umgestaltung von Straßen, Wegen, Plätzen (Nr. 10.4, 11.2 FRL)
- Ordnungsmaßnahmen (Nr. 10.1, 10.2, 10.3, 10.5 FRL)
- Vorbereitung (Nr. 9 FRL),
- Trägervergütung (Nr. 12 FRL).

Frage: Sind die geforderten Sanierungsziele im Programmbereich des Städtebaulichen Denkmalschutzes in der Sanierungssatzung von der Gemeinde nachträglich aufzunehmen?

Antwort: Die räumliche Festlegung des Städtebauförderungsgebietes erfolgt als Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Sie kann auch als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, zu dessen Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, erfolgen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, bedarf es keiner zusätzlichen Festlegungen.

Zuwendungsgegenstand (Nr. 2 FRL)

Frage: Was ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme?

Frage: Für welche Maßnahmen können Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung eingesetzt werden?

Frage: Was ist eine städtebauliche Einzelmaßnahme?

Frage: Ist die Lage im Städtebauförderungsgebiet für die Förderung einer städtebaulichen Einzelmaßnahme maßgeblich?

Frage: Was bedeutet Einheit des Fördergegenstandes i. S. von § 164 a BauGB?

Frage: Ist ein Ratsbeschluss für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahme erforderlich?

Frage: Was ist unter einem vereinfachten Sanierungsverfahren zu verstehen?

Frage: Was ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme?

Antwort: Nach § 136 Absatz 1 Satz 1 BauGB handelt es sich um Maßnahmen, deren einheitliche Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. Diese Prinzipien und Verfahren der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gelten in allen Städtebauförderungsgebieten. Grundlage hierfür ist Artikel 104 b des Grundgesetzes i. V. m. §§ 164 a, 164 b BauGB sowie der dazu gehörenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Städtebauförderung. Die Städtebauförderungsmittel werden zur Deckung der Kosten der einheitlichen Vorbereitung und zügigen Durchführung nach Maßgabe der gemeindlichen Kosten- und Finanzierungsübersicht (§ 149 BauGB) eingesetzt. Eine städtebauliche Gesamtmaßnahme ist **im Unterschied zur Einzelmaßnahme** die Summe unterschiedlicher Teilmaßnahmen, die zur Erneuerung eines räumlich begrenzten, funktional zusammenhängenden Quartiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums dienen. Die Gesamtmaßnahme wird beschreiben in einem mehrjährigen, strategischen, integrierten Handlungskonzept mit einem Maßnahmen-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan, das i.d.R. mit unterschiedlichen Finanzquellen (öffentlich und privat) finanziert wird.

Frage: Für welche Maßnahmen können Bundesfinanzhilfen zur Städtebauförderung eingesetzt werden?

Antwort: Der Einsatz der Bundesfinanzhilfen wird durch die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Städtebauförderung festgelegt und mit Landesförderrichtlinien umgesetzt. Bundesfinanzhilfen können danach nur für Maßnahmen bewilligt werden, die Bestandteil einer Gesamtmaßnahme für ein Fördergebiet sind und wegen des städtebaulichen Charakters einer gemeindlichen Vorbereitung in der Gesamtverantwortung der Gemeinde bedürfen. Diese Prinzipien sind in den folgenden Städtebauförderungsgebieten erfüllt:

- förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet (§ 142 Abs. 1 BauGB)
- Ersatz- und Ergänzungsgebiet nach Sanierungsrecht (§ 142 Abs. 2 BauGB),
- Untersuchungsgebiet nach § 141 Abs. 3 BauGB,
- förmlich festgelegter Entwicklungsbereich (§ 165 Abs. 6, § 169 Abs. 1 Nr. 9 BauGB),
- Untersuchungsgebiet (§ 165 Abs. 4 BauGB),
- Anpassungsgebiet (§ 170 Satz 1 BauGB) einschl. Untersuchungsgebiet (§ 170 Satz 3 i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 9 BauGB),
- Stadtumbaugebiet, Gebiet zur Innenentwicklung (§ 171 b Abs. 1 BauGB),
- Gebiet der Sozialen Stadt (§ 171 e BauGB),

- Erhaltungsgebiet (§172 BauGB).

Frage: Was ist eine städtebauliche Einzelmaßnahme?

Antwort: Städtebauliche Einzelmaßnahmen sind im Unterschied zur **städttebaulichen Gesamtmaßnahme** einzelne konkrete Vorhaben oder Projekte (z.B. die Aufstellung eines Bebauungsplans, der Erwerb eines bestimmten Grundstücks, die Verlagerung eines bestimmten Betriebs, die Modernisierung eines bestimmten Gebäudes, die Herstellung einer bestimmten Erschließungsanlage).

Frage: Ist die Lage im Städtebauförderungsgebiet für die Förderung einer städtebaulichen Einzelmaßnahme maßgeblich?

Antwort: Ja – die Maßnahme muss in einem Städtebaufördergebiet liegen, es sei denn, dass die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere zu §§ 147, 148 BauGB – die Berücksichtigung der Einzelmaßnahme ermöglichen, weil sich beispielsweise durch besondere funktionale Verflechtungen von außerhalb des Programmgebietes gelegenen Infrastrukturen mit dem Fördergebiet ergeben.

Frage: Was bedeutet Einheit des Fördergegenstandes i. S. von § 164 a BauGB?

Antwort: Fördergegenstand der Städtebauförderung ist grundsätzlich die städtebauliche Gesamtmaßnahme, wie sie von der Gemeinde abgegrenzt ist. Fördergegenstand ist daher nicht die einzelne Maßnahme (z. B. das zu modernisierende Gebäude oder der Fußgängerbereich), sondern die Summe der im Handlungskonzept dargelegten Teilmaßnahmen für die Erneuerung des Fördergebiets. Bei der Bewilligung müssen spezielle zuwendungsrechtliche Anforderungen an die Sicherung der Maßnahme insgesamt sowie an die im Rahmen der Gesamtmaßnahme geförderten Einzelmaßnahmen gestellt werden. Dies gilt insbesondere für

- die Zweck-Mittel-Relation (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
- die Subsidiarität (Vorrangigkeit anderer Finanzierungsmöglichkeiten)
- die allgemeinen und besonderen Zuwendungsvoraussetzungen in den Förderrichtlinien

Frage: Ist ein Ratsbeschluss für die städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahme erforderlich?

Antwort: Grundlage jeder Förderung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist ein entsprechender Ratsbeschluss. Das bedeutet, wenn eine Einzelmaßnahme Bestandteil einer durch den Rat beschlossenen städtebaulichen Gesamtmaßnahme ist, sind aus Sicht der Städtebauförderung keine weiteren Ratsbeschlüsse erforderlich.

Frage: Was ist unter einem vereinfachten Sanierungsverfahren zu verstehen?

Antwort: Nach § 142 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde über das anzuwendende Sanierungsverfahren Bestimmungen treffen. Dies betrifft das herkömmliche Verfahren (Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB und Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch sowie Anwendung von § 144 Abs. 1 und 2 BauGB) oder das vereinfachte Verfahren (Ausschluss der §§ 152 bis 156 BauGB mit und ohne Sanierungsvermerk im Grundbuch sowie mit und ohne Anwendung der Bestimmungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB).

Frage: Sind steuerliche Absetzungsmöglichkeiten (vergleichbar zu Sanierungsgebieten) in der Sozialen Stadt möglich?

Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten im Sinne von § 7h, 10f, 11a EStG sind nur in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder Entwicklungsgebieten möglich. Es spielt dabei keine Rolle, ob das vereinfachte oder klassische Sanierungsverfahren angewendet wird. Entscheidend ist die Verabschiedung einer Satzung. Andere Gebietskulissen ohne Satzung – also auch ein Soziale Stadt Gebiet – kommen nicht in den Genuss erhöhter steuerlicher Absetzungsmöglichkeiten, da hier lediglich ein Beschluss/ Ratsbeschluss vorliegt (vgl.: Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a EStG in städtebaulichen Sanierungsgebieten vom 30.12.1998 i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.2008). Steuerliche Absetzungsmöglichkeiten im Sinne von § 7h, 10f, 11a EStG können ein wichtiges Instrument zur Initiierung privater Investitionen sein.

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen (Nr. 4.1 FRL)

Frage: Welche Förderbestimmungen gelten für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 1 FRL?

Frage: Welche Voraussetzungen müssen vor der Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 1 FRL erfüllt sein.

Frage: Mit einem ersten Förderbescheid wurde eine Gesamtmaßnahme anerkannt. Gleichzeitig erfolgte zu einigen Einzelmaßnahmen eine Bewilligung. Nun möchte eine Kommune mit einer Einzelmaßnahme beginnen, die zwar im anerkannten Gesamtkonzept enthalten ist, zu der aber noch keine Bewilligung erfolgt ist. Ist in einem derartigen Fall für den Beginn dieser Einzelmaßnahme die Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn erforderlich?

Frage: Wie sollen die Wirkungskontrollen nach Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 3 der FRL ausgestaltet werden?

Frage: Was sind dauerhaft unrentierliche Ausgaben i. S. von Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 FRL?

Frage: Wie sind Grundstückserlöse aus der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke im Städtebauförderungsgebiet im Rahmen der Anwendung von Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 FRL zu behandeln?

Frage: Was ist unter dem Zügigkeitsgebot nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 3 FRL zu verstehen?

Frage: Welche Förderbestimmungen gelten für die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach Nr. 4.1 Abs. 1 Satz 1 FRL?

Antwort: Hinsichtlich der Wahl des Förderprogramms ist insbesondere die inhaltliche Ausrichtung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu beachten. Die Wahl des Förderprogramms hat keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen, d.h. jedes Förderprogramm bietet dieselben Fördermöglichkeiten gemäß der in den Förderrichtlinien aus dem Sanierungsrecht abgeleiteten Grundsätze. Die inhaltliche Ausrichtung der Förderprogramme stellt sich wie folgt dar:

- Der Schwerpunkt des **Programms Soziale Stadt** besteht in der städtebaulichen Aufwertung und sozialen Stabilisierung von Gebieten, die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind.
- Der Schwerpunkt des **Programms Stadtumbau West** besteht in der städtebaulichen Umstrukturierung von Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind.

- Das Programm der städtebaulichen Sanierung und Entwicklung befindet sich in der Abwicklung. Neue Maßnahmen werden nicht aufgenommen.
- Das Programm **Aktive Stadt- und Ortsteilzentren** widmet sich der nachhaltigen Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste (insbesondere gewerblichen Leerstand) bedroht oder betroffen sind.
- Das Programm des **Städtebaulichen Denkmalschutzes** hat zum Ziel, bau- und kulturhistorisch wertvolle Gebiete, insbesondere in historischen Stadtkernen, über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus als städtebauliche Gesamtmaßnahme in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten und zukunftsweisend weiterzuentwickeln, um die denkmalwerte Bausubstanz auf breiter Basis zu sichern.

Frage: Welche Voraussetzungen müssen vor der Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nr. 4.1 Abs. 2 Satz 1 FRL erfüllt sein.

Antwort: Es müssen – unter Beachtung der Mittelfristigen Finanzplanung – die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und es muss ein prüffähiger Antrag vorliegen.

Frage: Mit einem ersten Förderbescheid wurde eine Gesamtmaßnahme anerkannt. Gleichzeitig erfolgte zu einigen Einzelmaßnahmen eine Bewilligung. Nun möchte eine Kommune mit einer Einzelmaßnahme beginnen, die zwar im anerkannten Gesamtkonzept enthalten ist, zu der aber noch keine Bewilligung erfolgt ist. Ist in einem derartigen Fall für den Beginn dieser Einzelmaßnahme die Genehmigung einer Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn erforderlich?

Antwort: ja. Antrag und Entscheidung über die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns stellen ein eigenständiges Verfahren dar. Bei der Fragestellung, ob dem Antrag zu entsprechen ist, sind folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

1. Eine positive Entscheidung löst keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung aus. Deshalb müssen auch mögliche finanzielle Nachteile des Antragstellers bedacht werden.
2. Besteht die Vermutung, dass der Antragsteller neben seinem Eigeninteresse auch über genügend Eigenmittel und sonstige Mittel verfügt, um das Projekt notfalls auch in Eigenregie finanzieren zu

können, wäre eine Förderung möglicherweise nicht notwendig (Subsidiarität der Förderung).

3. Im Falle der Antragsgenehmigung ergibt sich eine Bindung des Zuschussgebers, die den Ermessens-/Entscheidungsspielraum bei der Mittelbewilligung begrenzt.

Bei der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden kann, ist auf Nr. 1.3.1 VVG zu § 44 LHO zu verweisen. Danach ist die Ausnahme zulässig, wenn unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung die erforderlichen Haushaltsmittel voraussichtlich zur Verfügung stehen und ein prüffähiger Antrag vorliegt. Die anerkannte Kosten- und Finanzierungsübersicht nach §§ 149, 164 a BauGB könnte zur Entscheidung herangezogen werden, wenn es sich um einen prüffähigen Antrag im Sinne des Zuwendungsrechts handeln würde. Ein prüffähiger Antrag im Sinne des Zuwendungsrechts muss schlüssig sein. Bei Baumaßnahmen und größeren Entwicklungsvorhaben ergibt sich die Schlüssigkeit des Antrags aus Plänen, Kostenberechnungen und Erläuterungen. Ergeben sich aus der Schlüssigkeitsprüfung Anhaltspunkte, die einer späteren Förderung entgegenstehen, ist der Antrag abzulehnen. Bei der Fragestellung, wer für die Antragsgenehmigung in der Städtebauförderung zuständig ist, wird auf Nr. 4.1 Abs. 2 FRL verwiesen.

Frage: Wie sollen die Wirkungskontrollen nach Nr. 4.1 Abs. 3 Satz 3 der FRL ausgestaltet werden?

Antwort: Es müssen die Vorgaben des EFRE-Programms sowie der Bundesprogramme umgesetzt werden. Entsprechende Vorgaben enthalten Monitoringbogen und Begleitinformationen. Für das Programm Soziale Stadt gelten spezifische Vorgaben gemäß Erlass vom 10. Juli 2009 „Selbstevaluation in den Stadtteilen der Sozialen Stadt NRW“.

Frage: Was sind dauerhaft unrentierliche Ausgaben i. S. von Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 FRL?

Antwort: Es handelt sich bei den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben um diejenigen Ausgaben, deren Zinsen und Tilgungen aus den Einnahmen der Neubebauung nicht erwirtschaftet werden.

Frage: Wie sind Grundstückserlöse aus der Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke im Städtebauförderungsgebiet im Rahmen der Anwendung von Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 FRL zu behandeln?

Antwort: Vor dem Hintergrund der Bereitstellungspflicht gemeindeeigener Grundstücke im Städtebauförderungsgebiet sind die Grundstückserlöse zur Finanzierung der Kosten des Gebietes einzusetzen. Die Städtebauförderung berücksichtigt nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 FRL nur die dauerhaft unrentierlichen Ausgaben, bei denen es an Erträgen zur Verzinsung und Tilgung des eingesetzten Kapitals fehlt.

Frage: Was ist unter dem Zügigkeitsgebot nach Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 3 FRL zu verstehen?

Antwort: Nach § 136 Abs. 1 BauGB sind städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zügig durchzuführen (Verpflichtung der zügigen Durchführung). Aus dem Gebot der zügigen Durchführung folgt, dass der Ablauf der einzelnen Verfahrensschritte sowie die Vorbereitung und Durchführung der Einzelmaßnahmen zeitlich aufeinander abgestimmt sein müssen. Das Gebot der zügigen Durchführung begründet eine gesteigerte Verantwortung der Gemeinde. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr nach dem BauGB und nach anderen Vorschriften zustehenden Befugnisse auszuüben, sobald und soweit es zur Erreichung des Sanierungszwecks erforderlich ist. Aber auch im Übrigen muss sich die Gemeinde um schnelle Beseitigung von Hemmnissen bemühen.

Finanzierungsart (5.2)

Frage: Wann nimmt das IT.NRW die Berechnung des jeweiligen Fördersatzes einer Gemeinde vor?

Frage: Kann der Fördersatz einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bei einer späteren Verschlechterung der Strukturkenndaten der Gemeinde auch rückwirkend erhöht werden?

Frage: Kann der ursprüngliche Fördersatz eines Gebietes erhöht werden, wenn sich die Strukturkenndaten der jeweiligen Gemeinde verschlechtern?

Frage: Kann der ursprüngliche Fördersatz eines Gebietes abgesenkt werden, wenn sich die Strukturkenndaten der jeweiligen Gemeinde verbessern?

Frage: Wann nimmt das IT.NRW die Berechnung des jeweiligen Fördersatzes einer Gemeinde vor?

Antwort: Nach Nr. 3 des Fördersatzerlasses zur Städtebauförderung vom 22.01.2008 ist IT.NRW die zuständige Stelle für die Festsetzung der Fördersätze. Die Berechnung der Daten für den Fördersatz des Folgejahres erfolgt üblicherweise im März des laufenden Kalenderjahres (also März 2009 für die Fördersätze zum Programm 2010). Dabei werden die aktuellen Daten der Haushaltssituation der Gemeinde übernommen sowie die Arbeitslosenquote auf Gemeindeebene abgebildet. Diese Stichtagsregelung für die gemeindlichen Strukturkennzahlen ist wegen des zeitlichen Vorlaufs für die Programmaufstellung unverzicht-

bar. Sie soll sowohl der Antrag stellenden Gemeinde als auch dem Land Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Vorbereitung und Umsetzung des Förderprogramms geben.

Frage: Kann der Fördersatz einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bei einer späteren Verschlechterung der Strukturkenndaten der Gemeinde auch rückwirkend erhöht werden?

Antwort: Nein, eine rückwirkende Erhöhung des Fördersatzes für bereits bewilligte Maßnahmen oder Bauabschnitte ist nicht möglich.

Kann der ursprüngliche Fördersatz eines Gebietes erhöht werden, wenn sich die Strukturkenndaten der jeweiligen Gemeinde verschlechtern?

Antwort: Bei einer Verschlechterung der gemeindlichen Strukturkenndaten besteht die Möglichkeit, dass für eine Kommune ein höherer Fördersatz festgelegt wird. Wird von dieser Kommune in einer laufenden städtebaulichen Gesamtmaßnahme ein weiterer Bauabschnitt beantragt, so gilt für diesen Bauabschnitt der höhere Fördersatz. Eine Rückwirkende Erhöhung für bereits bewilligte Bauabschnitte ist nicht möglich.

Kann der ursprüngliche Fördersatz eines Gebietes abgesenkt werden, wenn sich die Strukturkenndaten der jeweiligen Gemeinde verbessern?

Antwort: Eine Verbesserung der Strukturkenndaten führt regelmäßig zur Absenkung des Fördersatzes. Bei Fortsetzungsförderungen muss von der Bewilligungsbehörde jedoch das schutzwürdige Vertrauen des Antragstellers zur Finanzierung der Maßnahme gewürdigt werden. Vor diesem Hintergrund ist regelmäßig auf die Absenkung des Fördersatzes zu verzichten.

Umfang und Höhe der Zuwendung (Nr. 5.3 FRL)

Frage: Gibt es für die Ausstattung mit Kunstwerken bzw. für künstlerische Leistungen nach Nr. 5.3 Abs. 1 FRL Kappungsgrenzen in der Förderung?

Frage: Sind städtebauliche Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahme außerhalb des Städtebauförderungsgebietes nach Nr. 5.3 Abs. 1 FRL förderfähig?

Frage: Werden vom Förderausschluss nach Nr. 5.3 Abs. 2 Buchstabe a FRL auch die Personal- und Sachkosten rechtlich selbständiger gemeindlicher Ausgliederungen (Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH) erfasst?

Frage: Was sind Ausgaben für Maßnahmen, die ein anderer Träger i. S. von Nr.5.3 Abs. 2 Buchstabe d FRL zu tragen hat?

Frage: Kann der jeweilige Träger der leitungsgebundenen Infrastruktur nach Nr. 5.3 Abs. 2 Buchstabe d FRL direkt gefördert werden?

Frage: Gibt es Hilfsmöglichkeiten für Grundstückeigentümer bei Maßnahmen nach Ntr. 5.3 Abs. 2 Buchstabe d FRL?

Frage: Gibt es für die Ausstattung mit Kunstwerken bzw. für künstlerische Leistungen nach Nr. 5.3 Abs. 1 FRL Kappungsgrenzen in der Förderung?

Antwort: Eine Kappungsgrenze der Ausgaben für die Ausstattung mit Kunstwerken bzw. für künstlerische Leistungen nach den Kostengruppen 620 und 750 der DIN 276 (Hochbau, Ingenieurbau) sehen die FRL nicht vor. Die Regelungen der FRL 1998 wurden nicht übernommen. Der in Nr. 4.1 Abs. 3 FRL verankerte Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verhindert Missbrauch.

Frage: Sind städtebauliche Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahme außerhalb des Städtebauförderungsgebietes nach Nr. 5.3 Abs. 1 FRL förderfähig?

Antwort: Es wird auf die Antworten zu Nr. 2 Abs. 1 FRL und Nr. 11.3 FRL verwiesen. Danach können städtebauliche Einzelmaßnahmen nur innerhalb des Städtebauförderungsgebietes bezuschusst werden; es sei denn, die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 147, 148 BauGB – ermöglichen eine Ausnahme.

Frage: Werden vom Förderausschluss nach Nr. 5.3 Abs. 2 Buchstabe a FRL auch die Personal- und Sachkosten rechtlich selbständiger gemeindlicher Ausgliederungen (Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH) erfasst?

Antwort: Der Förderausschluss (§ 164 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, Nr. 2.3 VVG zu § 44 LHO) betrifft alle rechtlich unselbstständigen und rechtlich selbstständigen gemeindlichen Ausgliederungen. Er greift nur bei den rechtlich selbstständigen gemeindlichen Ausgliederungen nicht, bei denen die Gemeinde weder die absolute Mehrheit der Stimmen hat noch die absolute Mehrheit der Anteile hält. Im Interesse des Vertrauens-

schutzes können die begonnenen Maßnahmen abschlussorientiert aus-
finanziert werden.

Seite 14 von 27

**Frage: Was sind Ausgaben für Maßnahmen, die ein anderer Träger
i. S. von Nr.5.3 Abs. 2 Buchstabe d FRL zu tragen hat?**

Antwort: Dabei handelt es sich um Ausgaben für Maßnahmen, die zur
leitungsgebundenen technischen Infrastruktur (insbesondere Strom-,
Gas-, Fernwärmeversorgung sowie Wasser- und Abwasserversorgung)
gehören.

Frage: Kann der jeweilige Träger der leitungsgebundenen Infrastruktur nach 5.3 Abs. 2 Buchstabe d FRL direkt gefördert werden?

Antwort: Eine direkte Förderung des Trägers ist nicht möglich, weil die Veränderungen planbar sind und die Kosten der Veränderung über Gebühren und Beiträge refinanzierbar sind.

Frage: Gibt es Hilfsmöglichkeiten für Grundstückeigentümer bei Maßnahmen nach Nr. 5.3 Abs. 2 Buchstabe d FRL?

Antwort: Sofern der Grundstückseigentümer vertraglich verpflichtet ist, die Beseitigung/Veränderung von Hausanschlüssen/Übergabestationen auf seinem Grundstück vorzunehmen, können Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Nr. 6 FRL)

Frage: Kann der gemeindliche Eigenanteil teilweise durch Mittel Anderer (z. B. Dritte, andere Gebietskörperschaften, Institute) ersetzt werden?

Frage: Kann anstelle der in Nr. 5.2 Abs. 1 FRL geregelten Anteilfinanzierung auch eine Vollfinanzierung in Betracht kommen?

Frage: Warum wirken sich Miet- und Pachteinahmen nach Nr. 6 Abs. 2 b FRL Zuschuss mindernd aus?

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn die Betriebskosten für das gesamte Gebäude größer sind, als die erwarteten Einnahmen?

Frage: Was ist mit Mieteinnahmen für einzelne Veranstaltungen bei einem Vereinshaus, das für soziale und kulturelle Zwecke genutzt wird?

Frage: Warum dürfen keine Betriebskosten – anders als bei der DCF Berechnung -nach Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe b FRL gegen gerechnet werden?

Frage: Kann der gemeindliche Eigenanteil teilweise durch Mittel Anderer (z. B. Dritte, andere Gebietskörperschaften, Institute) ersetzt werden?

Antwort: Grundsätzlich verbleibt in jedem Fall ein Eigenanteil von mind.10% der zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme bei der Kommune, der nicht ersetzt werden kann. Die Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 regelt dazu drei Sachverhalte:

1. Nr. 6 Abs. 2 c Satz 1 FRL beinhaltet die generelle Ermächtigung, (zweckgebundene) Spenden zum Teilersatz der gemeindlichen Eigenleistung (auf der Grundlage von Nr. 2.3.3 VVG zu § 44 LHO) in der Städtebauförderung zu verwenden. Er behandelt die Verwendung von Fördermitteln für öffentliche Investitionen der Gemeinde. Einer Einzelentscheidung der Bewilligungsbehörde bedarf es nicht.

2. Nr. 6 Abs. 2 c Satz 2 und Satz 3 FRL setzt die Sonderermächtigung aus der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (Bund: Länder) um. Er behandelt die Förderung privater Bauinvestitionen durch die Kommune. Hier können die vom geförderten Eigentümer aufgebrachten Mittel als kommunaler Eigenanteil gewertet werden. Dies gilt allerdings nur für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept.

3. Nr. 6 Abs. 2 c Satz 4 FRL regelt die Behandlung von Baukostenzuschüssen anderer Gebietskörperschaften zu öffentlichen Investitionen der Kommune. Das heißt, auch in diesem Fall kann der Eigenanteil der Kommune auf bis zu 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben reduziert werden."

Frage: Kann anstelle der in Nr. 5.2 Abs. 1 FRL geregelten Anteilfinanzierung auch eine Vollfinanzierung in Betracht kommen?

Antwort: Der Förderungsrahmen beträgt höchstens 40 v. H. bis 80 v. H., so dass insoweit keine Vollfinanzierung möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet bis zur Zuschusshöhe von 100.000 € das Ministerium, ansonsten das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Innenministerium. Die Mitwirkungsrechte anderer Ressorts des Bundes und des Landes sind im Einzelfall zusätzlich zu berücksichtigen.

Frage: Warum wirken sich Miet- und Pachteinahmen nach Nr. 6 Abs. 2 b FRL Zuschuss mindernd aus?

Antwort: Die Miet-/Pachteinahmen sind zwar keine städtebaulich bedingten zweckgebundenen Einnahmen. Sie müssen jedoch als eigene oder fremde Mittel Zuschuss mindernd in der Einzelmaßnahme bzw. des städtebaulichen Einzelvorhabens angesetzt werden. Förderunschädlich sind bauliche Investitionen im Rahmen von Nr. 11.3 Abs. 2 FRL.

Frage: Wie ist zu verfahren, wenn die Betriebskosten für das gesamte Gebäude größer sind, als die erwarteten Einnahmen?

Antwort: In diesem Fall entstehen keine Einnahmen, die Zuschuss mindernd angesetzt werden können.

Frage: Was ist mit Mieteinnahmen für einzelne Veranstaltungen bei einem Vereinshaus, das für soziale und kulturelle Zwecke genutzt wird?

Antwort: Die Einnahmen sind nach Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe b FRL anzusetzen und wirken sich Zuschuss mindernd aus.

Frage: Warum dürfen keine Betriebskosten – anders als bei der DCF Berechnung -nach Nr. 6 Abs. 2 Buchstabe b FRL gegen gerechnet werden?.

Antwort: Die Rentierlichkeitsberechnung in der Städtebauförderung, die nach Nr. 1.2 ANBest-G notwendig ist, verfolgt ebenso wie die DCF Berechnung nach Art. 55 der VO 1083/2006 (EG) das Ziel, nur die dauerhaft unrentierlichen Kosten zu fördern. Dabei berücksichtigt die Berechnungsmethode in der Städtebauförderung auch die Betriebskosten der Maßnahme in Anlehnung an die Methodik nach der II. Berechnungsverordnung (II. BV). Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung in der Städtebauförderung sind damit nicht die vollständigen Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung anzusetzen. Folgende Einnahmen gelten als Bewirtschaftungskosten und wirken damit nicht Zuschuss mindernd aus:

1. Die Bewirtschaftungskosten in der Form der Betriebskosten (§ 27 II. BV). Dabei handelt es sich um die laufenden Kosten, die im Geschäftsverkehr als Mietnebenkosten bezeichnet werden. Durch den in den FRL verwendeten Begriff der „Nettokaltmiete/Nettokaltpacht“ wird sichergestellt, dass die Betriebskosten nicht in die Zuschuss mindernden Einnahmen einbezogen werden können.
2. Die Bewirtschaftungskosten in der Form der Verwaltungskosten (§ 26 II. BV), in der Form der Instandhaltungskosten (§ 28 II. BV) und in der Form des Mietausfallwagnisses (§ 29 II. BV) werden durch einen 20 %igen Abschlag von der Nettokaltmiete/Nettokaltpacht berücksichtigt.

Wie auch in der DCF Berechnung sind bei der Festsetzung der berücksichtigungsfähigen Einnahmen die kalkulatorischen Kosten in der Form Kapitalkosten (§ 19 II. BV) und in der Form der Abschreibung (§ 25 II. BV) nicht anzusetzen. Der zehnjährige Berechnungszeitraum ist von den Zweckbindungsfristen entkoppelt. Eine Benachteiligung durch die Regelung nach Nr. 6 Abs. 2 Buchst. b FRL besteht weder zur Kapitalwertberechnung noch zur DCF Berechnung.

Bodenordnung (Nr. 10.1 FRL)

Frage: Wie sind die Ausgaben für die Geldbeschaffung und Verzinsung nach Nr. 10.1 Abs. 5 FRL zu veranschlagen und abzurechnen?

Frage: Wie sind die Ausgaben für die Geldbeschaffung und Verzinsung nach Nr. 10.1 Abs. 5 FRL zu veranschlagen und abzurechnen?

Antwort: Die Veranschlagung der Ausgaben erfolgt auf der Grundlage der Kostenvorausschätzung. Für die Abrechnung (Mittelanforderung) sind die tatsächlich entstehenden bzw. entstandenen Ausgaben maßgeblich.

Erschließung (Nr. 10.4 FRL)

Frage: Was gehört zu den Erschließungsanlagen?

Antwort: Die Herstellung und Änderung der Erschließung zählt zu den zentralen Aufgaben der Gemeinde in den Städtebauförderungsgebieten. Der sanierungsrechtliche Begriff der Erschließung ist umfassender als der beitragsrechtliche Begriff in § 127 Abs. 2 BauGB. Zur sanierungsrechtlichen Erschließung gehören insbesondere die in § 127 Abs. 4 BauGB genannten Anlagen. Der sanierungsrechtliche Begriff ist dagegen enger als der allgemeine Begriff der Erschließung nach § 123 BauGB. Ausgeschlossen sind Anlagen,

- die ein anderer Träger als die Gemeinde zu tragen verpflichtet ist,
- Anlagen, die nicht der Erschließung dienen, sondern bei denen andere Zwecke im Vordergrund stehen,
- Anlagen, deren Herstellung oder Änderung sich nach anderen gesetzlichen Vorschriften regeln.

Die Herstellung oder Änderung einer Erschließung kann der städtebaulichen Ordnungsmaßnahme nur insoweit zugerechnet werden, als sie nach den Zielen und Zwecken der Sanierung erforderlich ist.

Ausgleichsmaßnahmen (Nr. 10.6 FRL)

Frage: Inwieweit sind Ausgleichsmaßnahmen nach Nr. 10.6 FRL zuwendungsfähig?

Frage: Inwieweit sind Ausgleichsmaßnahmen nach Nr. 10.6 FRL zuwendungsfähig?

Antwort: Ausgleichsmaßnahmen nach Nr. 10.6 FRL sind nur dann förderfähig, wenn die Gemeinde Vorhabenträgerin ist. Werden Grundstücke im Wege des Zwischenerwerbs für gewerbliche und/oder wohnungswirtschaftliche Zwecke hergerichtet, so ist § 135 a BauGB anwendbar. Die Ausgaben für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind in diesem Falle vom privaten Vorhabenträger zu übernehmen.

Modernisierung und Instandsetzung (Nr. 11.1 FRL)

Frage: In welchen Städtebauförderungsgebieten sind Steuervergünstigungen für Gebäudeeigentümer möglich?

Frage: Gibt es Vorschriften in Abstimmung mit den Finanzbehörden, die für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen zu beachten sind?

Frage: In welchen Städtebauförderungsgebieten sind Steuervergünstigungen für Gebäudeeigentümer möglich?

Antwort: Soweit nicht Steuervergünstigungen nach dem Denkmalschutzgesetz in Betracht kommen, können nur in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen Steuervergünstigungen von Gebäudeeigentümern in Anspruch genommen werden.

Frage: Gibt es Vorschriften in Abstimmung mit den Finanzbehörden, die für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen zu beachten sind?

Antwort: Die Vorschriften sind in den Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen vom 30.12.1998 zusammengefasst worden. Die Vorschriften regeln den Inhalt und das Verfahren für die Bescheinigung zur Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen.

Profilierung und Standortaufwertung (Nr. 11.2 FRL)

Frage: Wie wird der Städtebauszuschuss an den Eigentümer nach Nr. 11.2 Abs. 2 FRL (Hof- und Hausflächen) berechnet?

Antwort: Zuwendungsfähig sind 50 % der Kosten, wobei für diese Kosten eine Höchstgrenze von 60 € je qm umgestalteter Fläche gilt. Im Vergleich zu den FRL 1998 gibt es keine Änderung. Beispiel für die Berechnung: Die Kosten betragen 80 € je qm. Diese werden bei der Berechnung gekappt auf 60 €. Davon sind 50 % zuwendungsfähig, d.h. 30 €. Bei einer 80%-Förderung beträgt die Landesförderung: 24 €; und die gemeindliche Förderung 6 €. Der Eigentümer erhält also insgesamt von der Gemeinde 30 €. Der Eigentümer selbst muss 50 € aufbringen.

Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen (Nr. 11.3 FRL)**Frage: Was sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen?**

Antwort: Gemeinbedarfseinrichtungen nach § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB sind entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB Einrichtungen, die der Ausstattung des Sanierungsgebietes mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen dienen, wie insbesondere Schulen und Kirchen sowie sonstige kirchlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Durch die Sanierung bedingte Folgeeinrichtungen können sonstige Bauten und Anlagen sein, die nicht vom Begriff des Gemeinbedarfs erfasst werden, aber geschaffen werden müssen, damit der Sanierungszweck verwirklicht wird. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind z. B. Kindergärten, Altenpflegeheime, Krankenhäuser, Bürgerhäuser, Sporthallen, Schwimmbäder, Feuerwehranlagen, Schulen, Theater und Konzertgebäude, Museen, Bibliotheken, Stadthallen, öffentliche Verwaltungsgebäude. Für den Fall, dass nach § 148 Abs. 1 Satz 2 BauGB zur Erreichung der Ziele und Zwecke der Sanierung die Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen außerhalb des Sanierungsgebietes errichtet oder geändert werden müssen, können die entstehenden Kosten hierfür gefördert werden.

Vergütungen an Beauftragte, Abschluss von Maßnahmen (Nr. 12 FRL)

Frage: Kann die Förderung des Stadtteilmanagements in den Stadtumbaugebieten auf der Grundlage von Nr. 12 FRL erfolgen?

Frage: Kann die Förderung von Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG' en) auf der Grundlage von Nr. 12 FRL erfolgen?

Frage: Gibt es Übergangsregelungen für die Modellvorhaben im Zuge der Anwendung von Nr. 12 FRL?

Frage: Kann die Förderung des Stadtteilmanagements in den Stadtumbaugebieten auf der Grundlage von Nr. 12 FRL erfolgen?

Antwort: Ja

Frage: Kann die Förderung von Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG' en) auf der Grundlage von Nr 12 FRL erfolgen?

Antwort: Ja. Ausgaben für Citymanagement und Beauftragung externer Fachkräfte in kommunaler Regie können als Partizipationsmaßnahmen zum kommunalen Fördersatz gefördert werden; hierzu kann auch eine Beratung und fachliche Begleitung im Vorfeld der Gründung einer ISG gehören, um die ISG auf tragfähige Beine zu stellen.

Frage: Gibt es Übergangsregelungen für die Modellvorhaben im Zuge der Anwendung von Nr. 12 FRL?

Antwort: Für neue ISG-Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den vorlaufenden Modellvorhaben vorbereitet wurden, sollen im Interesse des Vertrauensschutzes die Förderbedingungen gelten, die den Modellvorhaben zu Grunde gelegt wurden, d. h., dass für die Anschubfinanzierung in den ersten zwei Jahren ein Fördersatz von 60 v. H. gilt, wobei ein Höchstbetrag von 200.000 € bewilligt werden kann.

Verfügungsfonds (Nr. 14 FRL)

Frage: In welcher Höhe erfolgt die Förderung des Verfügungsfonds?

Frage: Dürfen Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL gefördert werden, die nicht auf der Basis des neuen ISG-Gesetzes gebildet wurden?

Frage: Darf die ISG selbst auch das lokale Gremium nach Nr. 14 Abs. 1 FRL sein, das über die Verwendung der Mittel entscheidet?

Frage: Was bedeutet "Mittel der Städtebauförderung" in Nr. 14 FRL?

Frage: Was sind nach Nr. 14 investive, nichtinvestive und investitionsvorbereitende Maßnahmen?

Frage: Was geschieht mit den bewilligten Zuschüssen, wenn der Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL die gesetzten Ziele nicht erreicht hat?

Frage: In welcher Höhe erfolgt die Förderung des Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL?

Antwort: Der Verfügungsfonds für die Maßnahmen in privater Regie wird zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert (Bund, Land und Gemeinde) sowie zu 50% von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Die ISG als Zusammenschluss der Privaten reicht die Mittel aus.

Frage: Dürfen Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL gefördert werden, die nicht auf der Basis des neuen ISG-Gesetzes gebildet wurden?

Antwort: Ja. Die Förderung ist nicht auf gesetzliche ISG' en beschränkt.

Frage: Darf die ISG selbst auch das lokale Gremium nach Nr. 14 Abs. 1 FRL sein, das über die Verwendung der Mittel entscheidet?

Antwort: Ja. Da aber die in privater Verantwortung durchgeführten Maßnahmen der ISG in Ergänzung zu Maßnahmen und Aufgaben der öffentlichen Hand erfolgen, ist eine enge Abstimmung mit den Kommunen bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen notwendig.

Frage: Was bedeutet "Mittel der Städtebauförderung" in Nr. 14 FRL?

Antwort: Die Mittel der Städtebauförderung werden gebildet aus der Summe der Städtebaufördermittel von Bund, Land und dem entsprechenden kommunalen Eigenanteil. Sie können als nationale Mittel zur Kofinanzierung der EFRE-Mittel angesetzt werden.

Frage: Was sind nach Nr. 14 FRL investive, nichtinvestive und investitionsvorbereitende Maßnahmen?

Antwort: Nach Nr. 14 Abs. 2 FRL 2008 kann nur der nicht aus der Städtebauförderung stammende Teil der Mittel für nicht investive Ausgaben verwendet werden. Gemäß dem Investitionsbegriff in der Städtebauförderung können auch die Kosten für investitionsvorbereitende Maßnahmen den Investitionen hinzugerechnet werden.

Als investive Maßnahmen einer ISG können beispielsweise bauliche Maßnahmen im Straßenraum, Investitionen in die Möblierung und Beschilderung des öffentlichen Raums, die Anlage von Grünanlagen und Kunstobjekten oder die Umsetzung von Lichtkonzepten gewertet werden. Investitionsvorbereitende Maßnahmen sind beispielsweise die Erarbeitung entsprechender Analysen und Konzepte, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind, Erarbeitung von Standortprofilen (Schwerpunkt Einzelhandel / Flächennutzungen / Branchenmix), Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum, Umnutzungskonzepte für (Laden)flächen, Erstellung von Gestaltungsleitfäden (bspw. für Schaufenster, Werbeanlagen), Durchführung von Wettbewerben, Befragungen oder Managementaufgaben.

Nichtinvestive Maßnahmen sind beispielsweise Serviceoffensiven zur Kundenbindung, Marketingaktionen oder Kontrolldienste im Quartier.

Frage: Was geschieht mit den bewilligten Zuschüssen, wenn der Verfügungsfonds nach Nr. 14 FRL die gesetzten Ziele nicht erreicht hat?

Antwort: Eine Zweckverfehlung liegt nicht bereits deshalb vor, weil beispielsweise der angestrebte Organisationsgrad nicht erreicht wurde oder die vereinbarten städtebaulichen Maßnahmen nicht in vollem Umfang umgesetzt worden sind. Es wird zu prüfen sein, welche Teilziele durch die ergriffenen Maßnahmen erreicht werden konnten. Bei investitionsvorbereitenden oder -begleitenden Maßnahmen ist der Zweck i.d.R. mit Durchführung der Maßnahme (z.B. Erstellung einer Informationsbroschüre, Durchführung einer Beteiligungsmaßnahme) erreicht. Bei investiven Maßnahmen ist zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gesamtmaßnahme geleistet haben. Davon wird in der Regel auszugehen sein.

Antrag, Programm (Nr. 26 FRL)

Frage: Gibt es eine einheitliche Antragsfrist für Förderanträge?

Frage: Was ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht?

Frage: Wann ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht von der Gemeinde aufzustellen?

Frage: Welche Mindestanforderungen sind an die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu stellen?

Frage: In welcher Form wirkt die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde bei der kommunalen Planung mit?

Frage: Welche Aufgaben, Rechte, Pflichten hat die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde?

Frage: Gibt es eine einheitliche Antragsfrist für Förderanträge?

Antwort: Eine landeseinheitliche Antragsfrist für die Förderanträge gibt es bislang nicht. Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungs- und Bewilligungsbehörde setzt die Antragsfrist für ihren Bereich fest.

Frage: Was ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht?

Antwort: Die Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 ist ein obligatorisches Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Koordinierungsinstrument der Gemeinde für die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Sie gibt Aufschluss über die finanzielle Durchführbarkeit der Maßnahme, dient der Koordination von Investitionen der Gemeinde und anderer öffentlicher Aufgabenträger im Stadterneuerungsgebiet und bildet eine maßgebliche Grundlage für staatliche Förderentscheidungen. Sie integriert die Gebietsplanung in die kommunale Finanzplanung.

Frage: Wann ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht von der Gemeinde aufzustellen?

Antwort: Nach § 149 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, eine Kosten- und Finanzierungsübersicht nach dem Stand der Planung aufzustellen. Sie ist spätestens im Zusammenhang mit den vorbereitenden Untersuchungen erstmals aufzustellen. Sie grundlegender Bestandteil des Förderantrags und ist im weiteren Verfahren jährlich fortzuschreiben und zu konkretisieren.

Frage: Welche Mindestanforderungen sind an die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu stellen?

Antwort: Die Kosten- und Finanzierungsübersicht besteht aus der Kostenübersicht (Ausgabenseite) und Finanzierungsübersicht (Einnahmenseite). Sie enthält die

- Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsplanungsjahr und für die vier Folgejahre,
- Die Abrechnung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des vorhergehenden Haushaltsjahres und nachrichtlich aller früheren Haushaltsjahre seit Beginn der städtebaulichen Maßnahme,
- eine Vermögensübersicht, in der die Rechte und Forderungen sowie Verbindlichkeiten darzustellen sind.

Frage: In welcher Form wirkt die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde bei der kommunalen Planung mit?

Antwort: Da die Gemeinden zur Durchführung städtebaulicher Maßnahmen regelmäßig auf staatliche Fördermittel angewiesen sind, ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht ein wichtiges Bindeglied zwischen kommunaler Planung und Gewährung staatlicher Fördermittel. Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist der höheren Verwaltungsbehörde vorzulegen, die diese zu prüfen hat (keine Erteilung oder Versagung der Genehmigung). Die Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde bezieht sich auf die Zweckeignung und Vollständigkeit sowie die Abstimmung mit den anderen Trägern öffentlicher Belange. Ergänzungen/Änderungen auf der Grundlage der Prüfung der höheren Verwaltungsbehörde kommen in Betracht:

- Unvollständigkeit der Finanzplanung
- Unvollständige/fehlerhafte Angaben zu den staatlichen Zuschüssen nach den Förderrichtlinien
- Fehlerhafte Kostenermittlung bzw. Kostenzuordnung
- Missverhältnis zwischen finanzieller Leistungsfähigkeit und gemeindlichen Ausgaben
- Missverhältnis zwischen eingeplanten staatlichen Zuschüssen und eingeplanten Finanzhilfen der höheren Verwaltungsbehörde
- Unzureichende Koordination mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern
- Rechnerische Fehler

Das Änderungs-/Ergänzungsverlangen der höheren Verwaltungsbehörde beziehen sich auf die jeweils fortzuschreibende Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Frage: Welche Aufgaben, Rechte, Pflichten hat die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde?

Antwort: Aufgabe, Rechte, Pflichten der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde sind:

- Sie hat die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu prüfen und kann von der Gemeinde Ergänzungen oder Änderungen verlangen (§ 149 Abs. 6 S. 1 BauGB).
- Wie die Gemeinde kann sie von anderen Trägern öffentlicher Belange Auskunft verlangen (§ 149 Abs. 5 BauGB).
- Sie hat für ein wirtschaftliches sinnvolles Zusammenwirken der Gemeinde und der anderen Träger öffentlicher Belange bei der Durchführung der Maßnahmen zu sorgen (§ 149 Abs. 6 S. 2 BauGB).
- Sie hat die Gemeinde bei der Beschaffung von Förderungsmitteln aus einem öffentlichen Haushalt zu unterstützen (§ 149 Abs. 6 S. 2 BauGB).

Frage: Was ist bei Veränderungen in der Finanzierung der städtebaulichen Einzelmaßnahmen innerhalb der Gesamtmaßnahme zuwendungsrechtlich zu beachten?

Antwort: Wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, wird eine Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfänger nach Nr. 5 AN-Best-G ausgelöst. Die Bewilligungsbehörde entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Bewilligung, Zweckbindung (Nr. 27 FRL)

Frage: Kann die Arbeitshilfe Brache 1.0 - Berechnungshilfe zur Aufbereitung von Brachflächen – weiterhin verwendet werden?

Antwort: Die Arbeitshilfe war an die Umsetzung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 1998 geknüpft und ist daher nicht mehr anzuwenden.

Geltungsdauer (Nr. 34 FRL)

Frage: Können seit dem 23.10.2008 noch die FRL 1998 Grundlage eines Zuwendungsbescheides sein?

Frage: Gelten für den Weiterleitungsfall seit dem 23.10.2008 andere Regelungen?

Frage: Können seit dem 23.10.2008 noch die FRL 1998 Grundlage eines Zuwendungsbescheides sein?

Antwort: Die FRL 1998 können nach der Inkraftsetzung der FRL 2008 grundsätzlich nicht mehr herangezogen werden; es sei den, dies wäre in einem Bescheid vor dem Stichtag (23.10.2008) ausdrücklich geregelt worden. Es ist auch grundsätzlich nicht möglich, durch die Zweckbestimmungsänderung von Zuwendungsbescheiden aus der Vergangenheit günstigere Förderbedingungen zu erhalten. Maßgeblich ist in diesem Fall der bestandskräftige Zuwendungsbescheid.

Frage: Gelten für den Weiterleitungsfall seit dem 23.10.2008 andere Regelungen?

Antwort: nein